



Gegen Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH
Bernecker Str. 70
95448 Bayreuth

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
RUF-55.1-8711.08-19-3-280
Lisa Gückel

Telefon (0931) 380-1280
Telefax (0931) 380-2280
E-Mail lisa.gueckel@reg-ufr.bayern.de

Zi.-Nr. H 292
Datum 03.04.2023

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO);

Erteilung einer 1. immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung für Errichtung und Betrieb der Konverterstation "Bergrheinfeld/West" durch die Fa. TenneT TSO GmbH in 97493 Berg-rheinfeld; Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 28.03.2023

Anlage

1 Empfangsbekanntnis gegen Rückgabe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in o. g. Angelegenheit erlässt die Regierung von Unterfranken folgenden

B e s c h e i d :

1. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I.1 und I.2 des Bescheids der Regierung von Unterfranken vom 28.02.2023, Az.: 55.1-8711.09-19-3-238, wird angeordnet.
2. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung

BIC: BYLADEMM
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13
A = Albert-Einstein-Str. 1
Hö = Hörleingasse 1
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

Telefon

(09 31) 3 80 - 00
Fax (09 31) 3 80 - 22 22
E-Mail poststelle@reg-ufr.bayern.de
Internet <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 16:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Gründe:

I.

Die Fa. TenneT TSO GmbH, eine der großen Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland, plant in ca. 2,1 km Entfernung südwestlich der Gemeinde Bergheinfeld die Errichtung und den Betrieb einer neuen Konverterstation „Bergheinfeld/West“. Die geplante Konverterstation „Bergheinfeld/West“ ist Teil des Vorhabens Nr. 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplanungsgesetz (BBPlG), das zusammen mit dem Vorhaben Nr. 3 unter dem Begriff „SuedLink“ geführt wird. Es handelt sich dabei um Maßnahmen zur Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ), die Energie vom Norden in den Süden Deutschlands sowie in umgekehrter Richtung übertragen können. Der Anschluss dieser HGÜ-Verbindung des Vorhabens Nr. 4 des BBPlG an das vorhandene Drehstromnetz erfolgt an den gesetzlich festgelegten Netzverknüpfungspunkten Wilster im Norden und Bergheinfeld/West im Süden. Mit der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Konverterstation „Bergheinfeld/West“ soll zur Ermöglichung der Anbindung des südlichen Netzverknüpfungspunktes an die HGÜ-Verbindung des Vorhabens Nr. 4 des BBPlG der Gleichstrom in Drehstrom umgewandelt und auf die Spannungsebene von 380 kV umgespannt werden. Mit einer Inbetriebnahme der Konverterstation „Bergheinfeld/West“ ist, parallel zur geplanten Gesamteinbetriebnahme der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 des BBPlG, voraussichtlich im Jahr 2028 zu rechnen.

Die Konverterstationen der „SuedLink“-Trasse werden als selbstgeführte Stromrichter („Voltage-Source-Converter“ (VSC)) ausgeführt. Eine wesentliche Funktion der Konverterstation besteht in der Umwandlung von Gleichspannung und -strom (DC = direct current) in Wechselspannung und -strom (AC = alternating current). Damit wird die durch die HGÜ-Leitungen transportierte elektrische Energie für das Wechselspannungsverbundnetz nutzbar.

Eine weitere wesentliche Funktion der Konverterstation besteht sodann in der Umspannung mittels Stromrichtertransformatoren von der HGÜ-Systemspannungsebene 525 kV auf die für das Verbundnetz nutzbare Spannungsebene von 380 kV.

Der über Planfeststellungsabschnitt D2 der geplanten „SuedLink“-Trasse mit Erdkabeln auf einer Spannungsebene von 525 kV aus dem Norden transportierte Gleichstrom wird im ersten Schritt im nördlichen Teil des Konvertergeländes mit der Konverteranlage verbunden. Den Übergang zwischen DC-Erdkabel und Konverter bilden dabei zwei Kabelendverschlüsse (KEV), die die Kabel aus dem Boden führen. Das Kabel wird von den KEV über Rohrleitungen mit den Konverter-/Umrichterhallen verbunden. Für den Plus- und den Minuspol gibt es jeweils eine Halle. In den Hallen findet die Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom statt - oder umgekehrt. Das geschieht mit Hilfe der Leistungselektronik. Der eingesetzte Konverter ermöglicht einen selbstgeführten Umwandlungsprozess.

Nach der Umwandlung wird der Strom auf die Spannung des Wechselstromnetzes transformiert. Dies geschieht mittels Transformatoren.

Abschließend wird der Strom über eine Anbindungsleitung (Planfeststellungsabschnitt D3) mit dem bestehenden Umspannwerk Bergheinfeld/West verbunden. Dieses Umspannwerk bildet den Netzverknüpfungspunkt mit dem 380 kV-Höchstspannungs-Übertragungsnetz und der Strom wird von da aus an die Verbraucherzentren transportiert.

Da das endgültige Layout der Konverterstation noch nicht feststeht, die Antragstellerin aber an den Zeitplan des Vorhabens Nr. 4 des BBPlG gebunden ist, wurde mit der Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG zunächst die Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen beantragt. Die Errichtung und der Betrieb der konkreten Konverterstation soll über eine weitere Teilgenehmigung erfolgen.

Zu den zunächst beantragten Maßnahmen zählen:

- Archäologische Erkundung (Sondierung) und evtl. Ausgrabung von Bodendenkmälern
- Geländemodellierung
- Herstellung einer Zufahrt zum Gelände
- Errichtung der Baustelleneinrichtung

Es findet eine Unterteilung in zwei Bauphasen statt. Die Archäologie bildet Bauphase 1, der Erdbau Phase 2.

Aufgrund der Ergebnisse der Kartierung von Feldvögeln (Feldlerchen, Rebhühner) und Feldhamstern im direkten Umfeld des geplanten Baufelds müssen artenschutzrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden. Durch eine angepasste Bewirtschaftung der Vorhabenfläche sollen, soweit erforderlich, die Feldvögel vergrämt werden. Dazu werden Ausgleichsflächen bereitgestellt und Ausweichhabitate im direkten Umfeld geschaffen (CEF-Maßnahmen). Im Falle nicht erfolgreicher Vergrämuungsmaßnahmen müssen ggf. vor Beginn der baulichen Maßnahmen Feldhamster-Individuen umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 29.07.2022, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am selben Tag, sowie unter der Vorlage umfangreicher Antragsunterlagen, beantragte die TenneT TSO GmbH die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen zur Errichtung der Konverterstation „Bergheinfeld/West“. Zudem beantragte die TenneT TSO GmbH die Durchführung des förmlichen Verfahrens gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG.

Mit Schreiben vom 01.09.2022 leitete die Regierung von Unterfranken die vorgelegten Unterlagen den nachfolgend genannten Behörden und Stellen mit Bitte um Stellungnahme zu:

- Landratsamt Schweinfurt (Baurecht, Immissionsschutz, Abfallrecht, Denkmalschutzrecht, Wasserrecht, untere Naturschutzbehörde)
- Gemeinde Bergheinfeld
- Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg
- Regierung von Unterfranken (Sachgebiete 50, 51, 60 und Gewerbeaufsichtsamt)

Gleichzeitig wurde mit Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2022 vom 01.09.2022 das Vorhaben der Antragstellerin öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 09.09.2022 bis 10.10.2022 zur Einsicht am Landratsamt Schweinfurt und bei der Gemeinde Bergheinfeld aus. Im selben Zeitraum standen die Unterlagen auf der Homepage der Regierung von Unterfranken öffentlich zur Verfügung. Bis zum Ende der Einwendungsfrist am 24.10.2022 wurden insgesamt 19 Einwendungen vorgebracht. Eine weitere Einwendung wurde erst am 30.10.2022 eingereicht.

Zur Erörterung der rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen fand am 12.12.2022 ein Erörterungstermin am Landratsamt Schweinfurt statt. Über den Großteil der vorgebrachten Einwendungen konnte keine Einigung erzielt werden.

Mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 28.02.2023, Az.: 55.1-8711.08-19-3-238, wurde der Firma TenneT TSO GmbH antragsgemäß eine erste, immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für bauvorbereitende Maßnahmen zu Errichtung und Betrieb der Konverterstation „Bergheinfeld/West“ erteilt. Im Rahmen dieser Teilgenehmigung wurde auch über die vorgebrachten Einwendungen entschieden. Zudem haben die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden Berücksichtigung gefunden.

Mit Schreiben vom 28.03.2023, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am selben Tag, beantragte die Firma TenneT TSO GmbH bei der Regierung von Unterfranken die Anordnung der sofortigen Vollziehung der o. g. Teilgenehmigung vom 28.02.2023.

II.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Unterfranken ist gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zuständig, da sie gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 a) bb) des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich

und gemäß Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich für die Erteilung des zugrundeliegenden Teilgenehmigungsbescheids, Az.: 55.1-8711.08-19-3-238, vom 28.02.2023 zuständig war.

2. Voraussetzung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern I.1 und I.2 des Bescheids vom 28.02.2023, Az.: 55.1-8711.08-19-3-238, stützt sich vorliegend auf § 80a Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. §§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO.

Danach kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung für den Fall anordnen, dass ein Dritter einen Rechtsbehelf gegen den an einen anderen gerichteten, diesen begünstigenden Verwaltungsakt einlegt. Die Anordnung ist auch bereits dann möglich, wenn noch kein Rechtsbehelf eines Dritten eingelegt wurde, dies aber erwartet wird. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet werden.

Sowohl ein öffentliches Interesse, als auch ein überragendes Interesse der begünstigten TenneT TSO GmbH liegen hier vor. Weiterhin ergibt die Abwägung der im vorliegenden Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen das Überwiegen des Vollzugsinteresses gegenüber dem Interesse am Eintritt der aufschiebenden Wirkung durch die mögliche Einlegung eines Rechtsbehelfs.

a) Öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung

Vorliegend steht die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern I.1 und I.2 des Teilgenehmigungsbescheids vom 28.02.2023 im öffentlichen Interesse.

Die HGÜ-Verbindung „SuedLink“ ist im Bundesbedarfsplan (Anlage 1 zu § 1 BBPIG) als Vorhaben Nr. 3 (Brunsbüttel – Großgartach) und Nr. 4 (Wilster – Bergrheinfeld/West) aufgeführt. Für die dort genannten Vorhaben sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bereits gesetzlich festgelegt. Die Realisierung dieser Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Diese Feststellungen beziehen sich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 BBPIG ebenfalls auf die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen und somit auch auf die vorliegende Konverterstation „Bergrheinfeld/West“, die der Anbindung der HGÜ-Verbindung „SuedLink“ an das vorhandene Drehstromnetz über den Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West dient.

Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des Konverters „Bergrheinfeld/West“ als betriebsnotwendige Nebenanlage des „SuedLink“ von überragendem öffentlichem Interesse. Diese Bedeutung hat sich aufgrund der Einstellungen der Gaslieferungen aus Russland weiter verschärft und es wird vorübergehend die Verstromung aus Kern- und Kohlekraftwerken aufrechterhalten bzw.

forciert. Diese Maßnahmen belegen den dringenden Bedarf an wesentlich erhöhten Netzkapazitäten, um den überregionalen Energietransport aus dem Norden Deutschlands in die Verbrauchszentren im Süden zu ermöglichen. Die dafür erforderlichen Kapazitäten schafft der „SuedLink“ insbesondere durch den Transport des in der Nordsee erzeugten Offshore-Stroms nach Süddeutschland. Gleichzeitig ist das Vorhaben Nr. 4 von hoher Bedeutung für die Versorgungssicherheit in Bayern, da es am Netzverknüpfungspunkt Bergrheinfeld/West auch dem Ersatz des Atomstroms des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld dient.

Nicht zuletzt belegen §§ 1, 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) das überragende öffentliche Interesse an Anlagen zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung und -versorgung, zu der Windstrom zu zählen ist. Bis zum Jahr 2030 soll sich der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch in Deutschland auf mindestens 80 Prozent steigern, vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2023.

Eine verspätete Errichtung der Konverterstation „Bergrheinfeld/West“ bzw. eine verspätete Inbetriebnahme wären daher mit erheblichen Risiken für die Versorgungssicherheit verbunden. Ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung drohen im Fall eines Rechtsbehelfs wegen der grundsätzlichen aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO erhebliche Verzögerungen bei der Errichtung der Konverterstation und den davon abhängigen weiteren Maßnahmen des Netzausbaus. Für ein etwaiges Hauptsacheverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ist mit einer Dauer von mindestens einem Jahr zu rechnen.

Insbesondere wäre das im Rahmen der Teilgenehmigung benannte Durchführungskonzept der bauvorbereitenden Maßnahmen zeitlich nicht mehr umsetzbar und die geplante Inbetriebnahme im Jahr 2028 gefährdet.

Mit der Durchführung der archäologischen Maßnahmen soll bereits ab Mitte Mai 2023 begonnen werden. Diese werden sechs Monate in Anspruch nehmen. Dieser Zeitraum wurde gewählt, da in diesem Zeitfenster die Umsetzung der Maßnahmen witterungsbedingt am besten möglich ist. Aufgrund der naturschutzfachlichen Auflagen zum Schutz der Feldhamstervorkommen im Bereich der Konverterfläche ist ein früherer Sondagezeitpunkt nicht möglich. Sollten die archäologischen Sondierungen zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden, sind diese aufgrund der schlechteren Witterung (mehr Regen, weiche Böden, gefrorene Böden etc.) in den Wintermonaten nur schwer umsetzbar. Insofern wäre von einer Verlängerung der archäologischen Sondierungen um mindestens drei Monate auszugehen. Ebenso würde sich ein späterer Start der archäologischen Sondierungen auf die Ressourcenverfügbarkeit auswirken, da bereits die für die archäologischen Sondierungen notwendigen Unternehmen (Archäologen, Tiefbauer, Baubegleitung) gebunden wurden.

Im Anschluss zu den archäologischen Sondierungen und der Sicherung möglicher Bodendenkmäler sollen die Bauarbeiten zur Geländemodellierung beginnen. Aktuell sind diese Arbeiten für

das Frühjahr 2024 geplant. Um den Zeitplan insgesamt einhalten zu können, müssen die Geländemodellierungen im Herbst 2024 fertiggestellt sein. Eine Verzögerung bereits bei den archäologischen Sondierungen würde sich auch auf die Vornahme der Geländemodellierung auswirken. Ebenfalls wie die archäologischen Maßnahmen, ist auch die Geländemodellierung witterungsabhängig. Würde eine Verlagerung der Geländemodellierung in die Herbst- oder Wintermonate notwendig werden, ist von erheblichen Umsetzungsschwierigkeiten (mehr Regen, weiche Böden, gefrorene Böden) auszugehen, die eine Verzögerung bei der Geländemodellierung um mindestens drei weitere Monate zur Folge hätte.

Insgesamt würde sich der Baustart für die Konverterstation „Bergheinfeld/West“, der bislang für Februar 2025 geplant ist, um insgesamt mindestens sechs Monate nach hinten verschieben. Die geplante Konverterstation „Bergheinfeld/West“ stellt das notwendige Bindeglied zwischen den Abschnitten D2 und D3 des „SuedLink“ dar. Ein verzögerter Baustart bei der Konverterstation hätte demnach negative Auswirkungen auf die fristgemäße Realisierung der gesamten „SuedLink“-Trasse und könnte dessen geplante Inbetriebnahme im Jahr 2028 infrage stellen.

b) Überwiegendes Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung

Weiterhin besteht auf Seiten der durch die Teilgenehmigung vom 28.02.2023 begünstigten TenneT TSO GmbH ein überwiegendes Interesse an der sofortigen Vollziehung der Teilgenehmigung.

Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Energieversorgungsanlagen, sowie der Betrieb der Energieversorgungsnetze stellt den Unternehmensgegenstand der TenneT TSO GmbH dar. Dazu zählt auch die Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Diese Aufgabe würde durch eine verspätete Errichtung der Konverterstation „Bergheinfeld/West“ und der daraus resultierenden verzögerten Inbetriebnahme der „SuedLink“-Verbindung, wie dargelegt, gefährdet werden. Zudem sind durch eine mögliche Verzögerung bei der Ausführung der Baumaßnahmen erhebliche Kostensteigerungen zu erwarten sowie Probleme hinsichtlich der Ressourcenverfügbarkeit beim Hersteller des Konverters und der weiteren mit den Baumaßnahmen beauftragten Dienstleister.

c) Interessenabwägung

Die Abwägung des öffentlichen Interesses und des privaten Interesses der TenneT TSO GmbH am Vollzug der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung mit dem Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs, ergibt, dass das Vollzugsinteresse das Aussetzungsinteresse überwiegt.

Ein Zuwarten bis zu einer Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf gegen die erteilte immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung und deren Bestandskraft hätte eine erhebliche zeitliche Verschiebung der Durchführung der mit der Teilgenehmigung beantragten bauvorbereiten-

den Maßnahmen zur Folge. Diese wiederum wirkt sich negativ auf die Realisierung und Inbetriebnahme der „SuedLink“-Stromtrasse aus, die für die Sicherung der Energieversorgung unabdingbar ist. Die zeitliche Verzögerung läuft dem Interesse an einer überwiegend treibhausgasneutralen Stromproduktion bis 2030 zuwider (vgl. § 1 EEG 2023).

Mit dem Transport des im Norden Deutschlands erzeugten Windstroms über den „SuedLink“ in den Süden und der Umwandlung, sowie Umspannung dieses Stroms in der geplanten Konverterstation „Bergheinfeld/West“, kann der aus erneuerbaren Energien erzeugte Strom für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik nutzbar gemacht werden. Dies liefert langfristig ein sehr wichtiger Beitrag zur Treibhausgasneutralität.

Aus diesen Gründen muss vorliegend das Interesse am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs hinter dem Vollzugsinteresse zurücktreten.

3. Kostenentscheidung

Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 14 Kostengesetz (KG) werden im Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO keine Kosten erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Gückel
Regierungsrätin